

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Mag. Dietmar Mascher, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Paul Vécsei in seiner Sitzung am 11.07.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG** als Medieninhaberin von „krone.at“, Muthgasse 2, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung von Fotos beim Artikel „Ex-Soldat rast in Menge: Touristin (18) tot“, erschienen am 19.05.2017 auf „krone.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein Mann in New York mit dem Auto in eine Menschenmenge raste, wobei eine 18-jährige Frau getötet und 22 weitere Personen verletzt wurden. Bei dem Artikel wurden mehrere Bilder veröffentlicht, eines davon zeigt ein unverpixelttes Profilfoto der getöteten Frau. Ein weiteres Bild zeigt – ebenfalls unverpixelt – ein auf dem Boden liegendes Opfer.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung dieser Fotos gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstößt.

Das öffentliche Interesse an der Tat rechtfertigt es nicht, ein Foto der Getöteten und Fotos weiterer Opfer zu zeigen. Die Opfer von Straftaten verdienen nach Meinung des Senats besonderen Schutz.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone Multimedia GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
11.07.2017